

Von den Ministerien sind die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und Entscheidungen zu treffen, um eine hohe Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit in den unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu sichern. Das betrifft vor allem die beschleunigte Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, den effektiven Einsatz der Fonds, die Qualifizierung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips, den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte sowie die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Für die Anleitung und Kontrolle der Leiter der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ist der *Minister* verantwortlich. Er fordert von ihnen regelmäßige Rechenschaft. Charakteristisch für die anleitende und kontrollierende Tätigkeit sind die unmittelbare operative Arbeit und die Unterstützung an Ort und Stelle, das Verallgemeinern fortgeschrittener Erfahrungen, der Einsatz von zeitweiligen Arbeitsgruppen zur Verbesserung der Leitung und Planung sowie das Organisieren von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen. Der Minister stützt sich in seinen Entscheidungen auf die Erfahrungen der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. bereitet die Entscheidungen gemeinsam mit ihnen vor.

Allein der Minister ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Auf diese Weise werden eine straffe, einheitliche Leitung im Unterstellungsbereich gesichert, die persönliche Verantwortung der Leiter gestärkt sowie Doppelgleisigkeit und Nebeneinander in der Leitungslinie vermieden. Zugleich besitzt der Minister das Recht, Entscheidungen der genannten Leiter aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist.<sup>19</sup>

Zur Verantwortung des Ministers gehört es auch, die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in den unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu sichern. Er nimmt die Berufung und Abberufung der Leitungskader entsprechend der festgelegten Nomenklatur vor und ist ihr Disziplinarvorgesetzter.

### 3.3.5. *Die Beziehungen zu den örtlichen Räten und ihren Fachorganen*

Die Tätigkeit der Ministerien zur Leitung und Planung der Zweige und Bereiche sowie zur Lösung von Querschnittsaufgaben ist unmittelbar mit der territorialen Leitung und folglich mit dem Wirken der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane verbunden. Im Prozeß der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft werden die Wechselbeziehungen zwischen der zweiglichen und der territorialen Leitung umfassender und intensiver.

*Das aufeinander abgestimmte und arbeitsteilige Handeln der zentralen zweigleitenden und der territorialen Staatsorgane* beruht auf dem einheitlichen Klassen-

<sup>19</sup> Vgl. dazu § 11 Abs. 2, a. a. O.; § 14 Abs. 4 Statut des Ministeriums für Verkehrswesen — Beschluß des Ministerrates vom 14. 8.1975, GBl. 1 1975 Nr. 34 S. 621.